

Eigenartiger Weise erhielten wir auch aus den Kreisen der Polen meist zustimmende Berichte. Die Polen empfanden ~~es~~ es als eine Verletzung ihres Nationalstolzes, wenn sich einer von ihnen mit einer deutschen Frau einließ, obgleich genügend polnische Mädchen vorhanden waren. Auch aus den rein egoistischen Gründen, daß sie eine allgemeine Verschärfung ihrer Lage fürchteten, stimmten ^{sie} der angeordneten Todesstrafe zu.

Abschließend mußte dann die Dienststelle ~~den~~ schon erwähnten Auszug aus dem Sterberegister mit dem Stimmungsbericht dem RSHA vorlegen. Das geschah wiederum in der üblichen Weise durch Entwurf einer Vorlageverfügung mit Unterschrift des Dienststellenleiters selbst.

Auf Vorhalt:

Ich ~~hatte~~ damals ebensowenig wie heute ~~keine~~ Bedenken gegen die objektive Rechtmäßigkeit der hier in Frage stehenden Verfahren. Ich mußte annehmen, daß die Führungsstellen in Berlin durch ihre völkerrechtlichen Sachverständigen und durch die dort vorhandenen "Kronjuristen" die rechtliche Seite eingehend geprüft hatten, bevor es zu dem Führerbefehl kam. Ich ~~habe~~ immer fest geglaubt, in einem Ordnungs- und Rechtsstaat gelebt zu haben. Diese Ansicht teilten außer mir noch die Mitgliederstaaten des Internationalen Kriminalpolizeiamtes, die 1937 dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich einstimmig zu ihren Präsidenten wählten. Ich konnte niemals annehmen, daß die staatlichen Führungsstellen ihre unterstellten Beamten vorsätzlich zur Mitwirkung an Verbrechen anhalten würden.

Daß die Verfahren gegen die Polen nicht im Rahmen eines ordentlichen Strafprozesses von Gerichten durchgeführt sondern im Verwaltungswege erledigt wurden, ist meiner Ansicht nach für die damaligen Kriegszeiten keine Besonderheit. Jedenfalls konnte ich persönlich darin nichts Rechtswidriges oder gar Strafbares erblicken. Ich möchte nur daraufhinweisen, daß es in anderen kriegsführenden Staaten ja auch so war, daß besondere staatswichtige Angelegenheiten aus den im Frieden üblichen gerichtlichen Strafverfahren ausgeschlossen wurden und eine Sonderregelung erfuhren. So z.B. in England, wo die "Habeas Corpus Akte", nach welcher keine Verhaftung ohne richterlichen Haftbefehl zulässig ist, während des Krieges außer Kraft gesetzt war. Übrigens habe ich ~~nur~~ diese Kenntnisse über völkerrechtliche Dinge nicht schon in den Jahren 1942 - 44 besessen, sondern ^{sie} erst im Laufe des gegen mich anhängigen Verfahrens in Luxemburg erfahren.

Was nun meine persönliche Tätigkeit in den fraglichen Verfahren vom Eingang der Anzeige bis zur Vollzugsmeldung an das RSHA betrifft, so vermag ich beim besten Willen nicht einzusehen, inwieweit ich mich dabei einer Beihilfe zum Morde schuldig gemacht haben soll. Ich habe schon ausgeführt, daß ich bei der Vorlage der Akten weder eine eigene Stellungnahme noch einen Bericht gefertigt habe noch fertigen konnte. Weiterhin hatte ich bei den Exekutionen selbst keinen maßgeblichen Einfluß, insbesondere keinerlei überwachende Funktionen. Meine Anwesenheit dabei war mir durch meine Dienstvorschriften vorgeschrieben, ich konnte ihr nicht aus dem Wege gehen. Eine Weigerung bedeutete neben einer Verletzung meiner Dienstpflichten eine Mißachtung von Kriegsvorschriften, die schwerste nachteilige Folgen für mich gehabt hätten. Es ist doch undenkbar, daß ich mich in meiner Stellung als Stapo-Beamter in irgendeiner Weise gegen meinen Dienst aufzulehnen versucht hätte